

RECHTSVERORDNUNG über die Sperrzeitregelung in der Fassung vom 24.09.1997

§1 Öffentliche Belange

Bad Schandau ist eine Kurstadt und hat einen stark besiedelten Stadtkern.

§2 Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit wird in der Stadt Bad Schandau von Sonntag bis Donnerstag auf 24.00 Uhr sowie Freitag und Sonnabend auf 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages festgelegt. Die Sperrzeit endet um 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages, bzw. an Samstagen und Sonntagen des selben Tages.

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage ist entsprechend zu beachten.

§3 Ausnahmeregelung für Veranstaltungen

Zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kann eine Verkürzung oder Aufhebung der in § 2 bestimmten Sperrzeit gewährt werden. Der Antrag ist grundsätzlich vom Betreiber der Schankwirtschaft schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung Bad Schandau zu stellen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 4 Befristete Ausnahmeregelungen für Nachtlokale

Für Gaststätten mit dem Charakter von Nachtlokalen kann auf Antrag eine befristete Sperrzeitverkürzung genehmigt werden, wenn damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 28 Abs. 1 Nr. 6 Gaststättengesetz verstößt.
Ordnungswidrigkeiten werden nach § 28 Abs. 3 Gaststättengesetz geahndet.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Rechtsverordnung über die Sperrzeitregelung vom 10.11.1993 tritt damit außer Kraft.